

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung - VwKS)

§ 1
Allgemeines

Dem Zweckverband obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiet sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna.

§ 2
Kostenpflicht

- (1) Der Zweckverband erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr fällt für die jeweilige Amtshandlung bzw. die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

§ 3
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die Amtshandlung bzw. öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Amtshandlung und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis eine Verwaltungsgebühr nicht bestimmt ist und die auch nicht durch eine dort bewertete vergleichbare Amtshandlung bemessen werden können, wird eine Gebühr von 10 EUR bis 50.000 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese ein vom Hundert des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 5
Auslagen

- (1) An Auslagen werden erhoben:
 1. Entschädigungen und Vergütungen, die Sachverständigen, Zeugen, Dolmetschern, Übersetzern und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. die Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Aufwendungen anderer Behörden und Personen,
 6. Aufwendungen nach dem dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn der Zweckverband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6
Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Der Gesamtbetrag ist auf volle 10 Cent abzurunden.

§ 6a
Verwaltungskostenvorschluß

Die Behörde kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuß nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

§ 7
Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 8
Anwendung anderer Vorschriften

Abweichend von § 2 Abs. 1 S. 2 und §§ 3 bis 4 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3, und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 SächsVwKG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9
Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beendet worden sind, sind die Vorschriften der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Verwaltungskostensatzung anzuwenden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKS) vom 14. Mai 2004 (Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land vom 21. Juni 2004, S. 4) außer Kraft.

Kostenverzeichnis (Anlage zu § 4 Abs. 1 und zu § 5 Abs. 1 Nr. 6)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Auslagen
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 2) Sie ist zu erheben, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist und auch keine den nachfolgenden vergleichbare Amtshandlung vorliegt.	10 bis 50.000 EUR
2.	Auskünfte, insbesondere aus amtlichen Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei)	8 bis 75 EUR
3.	Entscheidungen aller Art (z. B. Anordnungen, Genehmigungen, Versagungen, Ausnahmen) aufgrund von Rechtsvorschriften, soweit nicht Nummern 9 und 10 Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) bestimmt sich nach § 8 SächsVwKG. Für den Fall, daß keine Amtshandlung vorgenommen worden war, sondern gegen eine Rechtsnorm mittels unzulässigen Widerspruchs vorgegangen wird	10 bis 500 EUR 25 bis 250 EUR
4.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erlaß einer gebührenpflichtigen Entscheidung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Entscheidung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 EUR
5.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Entscheidung nach Nummern 3 und 9	10 bis 500 EUR
6.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5 bis 125 EUR
7.	Bescheinigungen und Ausweise, soweit nichts anderes bestimmt ist	10 bis 100 EUR

8.	Schreibauslagen	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen der öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden, soweit nicht Nummer 8.2 vorliegt, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefaßt sind	8 EUR
8.1.2	Für Schriftstücke, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefaßt sind	10 EUR
8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte werden die Schreibauslagen nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie betragen für jede angefangene Viertelstunde	7,50 EUR
8.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 EUR 0,50 EUR
8.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EUR 1,00 EUR
9.	Amtshandlungen bei Grundstücksanschlüssen	
9.1	Anordnung der Anschluß- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Schmutzwasser, soweit nicht durch Allgemeinverfügung	30 EUR
9.2	Befreiung von der Anschluß- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Schmutzwasser	30 bis 250 EUR
9.3	Anordnung der Anschluß- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Niederschlagswasser	30 EUR

9.4	Anordnungen zu Grundstücksentwässerungsanlagen	20 bis 150 EUR
9.5	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung Änderungsgenehmigung	50 EUR 25 EUR
9.6	Abnahme von Anlagen und Einrichtungen	30 bis 150 EUR
9.7	Anordnungen zu Abwasservorbehandlungsanlagen	20 bis 150 EUR
10.	Kontrollen	
10.1	Vornahme von Anlagen-, Betriebs- und Sichtkontrollen, wenn Beanstandungen festgestellt werden	30 bis 150 EUR
10.2	Überwachungsbescheid wenn Beanstandungen festgestellt werden	15 bis 150 EUR
11.	Abwasserproben und -untersuchungen	
11.1	Probeentnahme durch Zweckverband oder Dritten mit Untersuchung durch Dritten	
11.1.1	Probeentnahme durch Zweckverband oder die von ihm durchgeführte Überwachung der sachgerechten Erledigung der Probeentnahme durch Dritten	bestimmt sich nach Nr. 11.2.1
11.1.2	Auslagen durch Tätigkeit des Dritten	in tatsächlich entstandener Höhe
11.2	Probeentnahme durch Zweckverband mit Untersuchung im Verbandslabor	
11.2.1	Probeentnahme	
11.2.101	Stichprobe	40 EUR
11.2.102	Qualifizierte Stichprobe	42,50 EUR
11.2.103	2-Stunden-Mischprobe	82,50 EUR
11.2.104	24-Stunden-Mischprobe	115 EUR

In der Gebühr für die Probeentnahme sind die Beobachtungen und Messung von folgenden Parametern vor Ort berücksichtigt:

Geruch, Färbung, Trübung, sichtbare Schwimmstoffe, sichtbare Schwebstoffe, Schaumbildung, Temperatur und pH-Wert.

Sind weitere Parameter zu untersuchen, so erhöht sich die Gebühr für die Probeentnahme um die entsprechende Gebühr nach den Nummern 11.2.2 und 11.2.3

11.2.2	Einzeluntersuchung nach den Parametern	
11.2.201	Elektrische Leitfähigkeit	10 EUR
11.2.202	Gelöster Sauerstoff, elektrometrisch	10 EUR
11.2.203	Messung der Sichttiefe	5 EUR
11.2.204	Trübung (Streulicht)	5 EUR
11.2.205	Volumen der absetzbaren Stoffe	12,50 EUR
11.2.206	Schlammvolumen	10 EUR
11.2.207	Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe	17,50 EUR
11.2.208	Massenkonzentration der abfiltrierbaren Stoffe	27,50 EUR
11.2.209	Vollanalyse	72,50 EUR
	Die Vollanalyse beinhaltet die fotometrische Bestimmung (Küvettest) der folgenden Parameter:	
	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N), Nitrat-Stickstoff (NO ₃ -N), Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N) und Gesamtphosphat (P)	
11.2.210	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	17,50 EUR
11.2.211	Fäulnisfähigkeit (Methylenblauprobe)	7,50 EUR
11.2.212	Mikroskopische Untersuchung von Belebtschlamm	17,50 EUR

11.2.3	Auswertung der Untersuchungsergebnisse, je angefangene Stunde	30 EUR
12.	Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren	
12.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	7,50 bis 35 EUR
12.2	Pfändung gem. § 14, 15 SächsVwVG	
12.2.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	35 EUR
12.2.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	50 EUR
12.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	45 EUR
12.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	15 bis 75 EUR
12.5	Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	15 bis 750 EUR
12.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 750 EUR
12.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
12.7.1	Bei Geldansprüchen	die Hälfte der Gebühr nach Nummer 12.2 mindestens 10 EUR
12.7.2	Bei sonstigen Ansprüchen	10 bis 150 EUR